

**Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden Studiengang  
Master of Laws (LL.M.) „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“  
(Master of Laws des Instituts für Juristische Weiterbildung  
in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltverein)  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 15. Mai 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4 und § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulausbaugesetz) vom 21. April 2009 (GV. NRW S. 255) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

### **I. Allgemeines**

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrade
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und Unterbrechung des Studiums
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

### **II. Masterstudium**

- § 11 Zulassungsvoraussetzungen
- § 12 Modulabschlussklausuren
- § 13 Wiederholung der Modulabschlussklausuren
- § 14 Präsenzveranstaltung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Mastergesamtnote
- § 20 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 21 Bestehen der Masterprüfung
- § 22 Wiederholung der Masterprüfung
- § 23 Masterurkunde und Masterzeugnis, Diploma Supplement

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 25 Einsicht in Prüfungsakten
- § 26 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

Der weiterbildende Masterstudiengang soll den Studierenden in Ergänzung ihrer grundständigen juristischen Ausbildung eine wissenschaftliche Vertiefung und Spezialisierung ihrer Kenntnisse im Hinblick auf die Aufnahme einer anwaltlichen Tätigkeit ermöglichen. Die Studierenden können ihr rechtsmethodisches anwaltliches Denkvermögen schärfen und werden auf die praktischen Aspekte ihrer zukünftigen Tätigkeit vorbereitet.

#### **§ 2 Abschlussgrade**

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Grad *Master of Laws* (LL.M.) „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“.

#### **§ 3 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit im weiterbildenden Masterstudiengang beträgt im Vollzeitstudium ein Jahr (zwei Semester). Die Regelstudienzeit verlängert sich bei einem Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der weiterbildende Studiengang ist modular aufgebaut und besteht aus vier Modulen.

(3) Der Studienumfang entspricht einer tatsächlich zu erbringenden Arbeitsleistung (Workload) von insgesamt 1.800 Stunden. Vom Gesamtworkload entfallen sowohl auf das erste Semester, als auch auf das zweite Semester jeweils 900 Stunden.

Die Studieninhalte sind so zu gestalten, dass das Studium in der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann.

#### § 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum weiterbildenden Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer das erste juristische Staatsexamen bzw. die erste Prüfung oder einen gleichwertigen ausländischen juristischen Abschluss erworben hat.

Ebenso kann zugelassen werden, wer – nach deutschlandweiter Umsetzung des Bologna-Prozesses in der Juristenausbildung – einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss mit mindestens 240 ECTS-Punkten erworben hat, der den späteren Zugang zum Anwaltsberuf ermöglicht. Hinzu tritt in jedem Fall das Erfordernis des Nachweises einschlägiger berufspraktischer Erfahrung von nicht unter einem Jahr. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare werden zum Studium zugelassen, sobald sie die rechtsverbindliche Zusage über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst beifügen.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender.

(3) Für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang ist eine Gebühr in Höhe von 2.990,- € zu entrichten.

(4) Teilnehmende, die bereits für das weiterbildende Studium „Die Anwaltausbildung – Theoretischer Kurs zur DAV-Anwaltausbildung“ in der Version „Basis“ zugelassen sind oder dieses Studium bereits erfolgreich abgeschlossen haben, haben eine Gebühr in Höhe von 740,- € zu entrichten.

(5) Teilnehmende, die bereits für das weiterbildende Studium „Die Anwaltausbildung – Theoretischer Kurs zur DAV-Anwaltausbildung in der Version „Basis PLUS““ zugelassen sind oder dieses Studium bereits erfolgreich abgeschlossen haben, haben eine Gebühr in Höhe von 1.165,- € zu entrichten.

#### § 5 Aufbau des Studiums

(1) Das erste Semester umfasst folgende Module:

1. Die Anwaltskanzlei (10 LP)
2. Privatrecht (10 LP)
3. Wirtschaftsrecht (10 LP)

(2) Das zweite Semester umfasst:

- Modul 4: Verfahrensrecht (15 LP)  
Anfertigung der Masterarbeit (15 LP).

(3) Im Rahmen des vierten Moduls ist die Teilnahme an einer viertägigen Präsenzveranstaltung Pflicht.

#### § 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt die Wissenschaftliche Leitung des Instituts für Juristische Weiterbildung einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über eingelegte Widersprüche. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben des Prüfungsamts Rechtswissenschaft.

(4) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für Anträge auf Berücksichtigung von Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz festgelegt sind. Ebenso entscheidet er bei Anträgen auf Berücksichtigung der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie Anträgen auf Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen i. S. d. § 48 Abs. 5 Satz 2 HG.

(5) Ein studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbeson-

dere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden nicht mit.

### **§ 7 Prüfende**

Prüfende sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Weitere Prüfende bestellt der Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die Prüfenden müssen das Zweite Juristische Staatsexamen bestanden haben. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

### **§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und Unterbrechung des Studiums**

(1) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen hat auf die Höhe der Gebühr i. S. v. § 4 Abs. 3 - 5 keinen Einfluss. Sie ist unabhängig von etwaigen Anrechnungen in voller Höhe zu entrichten.

(3) Bei einer Unterbrechung des weiterbildenden Masterstudiengangs nach erfolgreichem Abschluss des ersten Semesters kann der weiterbildende Masterstudiengang auf Antrag des/der Studierenden nach einem Semester fortgeführt werden. Dauert die Unterbrechung länger als ein Semester, muss der Antrag vom Prüfungsausschuss geprüft werden. Der Prüfungsausschuss prüft die bereits von den Studierenden erbrachten Leistungen aus den früheren Semestern und vergleicht diese mit dem aktuellen Studienangebot. Bei Divergenzen entscheidet der Prüfungsausschuss, welche Module der/die Studierende nochmals belegen muss. Das Gleiche gilt bei einer Unterbrechung nach dem zweiten Semester.

### **§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0), wenn der Prüfling sich nicht bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich abmeldet oder ohne Nennung eines triftigen Grundes zur Prüfung nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Bis zum Beginn der Wochenfrist reicht die einfache schriftliche Mitteilung an den Prüfungsausschuss. Danach müssen die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe und teilt seine Entscheidung dem Prüfling schriftlich mit. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall mitzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Stört der Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer prüfenden oder aufsichtsführenden Person gemäß Satz 1 und 2.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

95-100 Punkte = 1,0 (sehr gut)  
90-94 Punkte = 1,3 (sehr gut)  
eine hervorragende Leistung

85-89 Punkte = 1,7 (gut)  
80-84 Punkte = 2,0 (gut)  
75-79 Punkte = 2,3 (gut)  
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

70-74 Punkte = 2,7 (befriedigend)  
65-69 Punkte = 3,0 (befriedigend)  
60-64 Punkte = 3,3 (befriedigend)  
eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

55-59 Punkte = 3,7 (ausreichend)  
50-54 Punkte = 4,0 (ausreichend)  
eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)  
eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr entspricht

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

ab 95 bis 100 Punkte	= 1,0 (sehr gut)
ab 90 bis unter 95 Punkte	= 1,3 (sehr gut)
ab 85 bis unter 90 Punkte	= 1,7 (gut)
ab 80 bis unter 85 Punkte	= 2,0 (gut)
ab 75 bis unter 80 Punkte	= 2,3 (gut)
ab 70 bis unter 75 Punkte	= 2,7 (befriedigend)
ab 65 bis unter 70 Punkte	= 3,0 (befriedigend)
ab 60 bis unter 65 Punkte	= 3,3 (befriedigend)
ab 55 bis unter 60 Punkte	= 3,7 (ausreichend)
ab 50 bis unter 55 Punkte	= 4,0 (ausreichend)

Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Jede anhand der vorgenannten Notenskala vergebene Note wird ergänzt durch eine Note nach der ECTS-Bewertungsskala. Die Referenzgruppe, auf die Bezug genommen wird, umfasst eine durchlaufende Gruppe von 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die sich aus dem zu benoteten Teilnehmenden und den 99 vor ihm benoteten Teilnehmenden zusammensetzt. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

An die erfolglosen Studierenden werden die Noten FX und F vergeben. FX bedeutet: „Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“, und F bedeutet: „Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

## II. Masterstudium

### § 11 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der FernUniversität in Hagen in dem weiterbildenden Studiengang Master of Laws „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ zugelassen ist,
2. die Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf nicht verloren hat und
3. die in § 12 genannten Modulabschlussklausuren zu den Mastermodulen (*Anlage*) bestanden hat.

### § 12 Modulabschlussklausuren

(1) Die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls wird durch eine zwei- bis vierstündige Modulabschlussklausur nachgewiesen.

(2) Eine Modulabschlussklausur ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Bestandene Modulabschlussklausuren können nicht wiederholt werden.

(3) Jede Modulabschlussklausur, die eine Prüfungsleistung darstellt, ist von einem Prüfenden zu bewerten. Die Bewertungs-

grundlage ist § 10 zu entnehmen. Das Ergebnis der Klausurarbeit soll dem Prüfling möglichst nach acht Wochen mitgeteilt werden.

(4) Macht der Prüfling durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die oder der Vorsitzende mit dem betreffenden Prüfenden ab.

### **§ 13 Wiederholung der Modulabschlussklausuren**

(1) Eine Modulabschlussklausur, die nicht mit mindestens 50 Punkten und damit mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann innerhalb eines Jahres zweimal wiederholt werden. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten trägt der/die Studierende.

Gem. § 65 Abs. 2 HG ist die zweite Wiederholungsprüfung abweichend von § 12 Absatz 3 der Prüfungsordnung von zwei Prüfenden i. S. d. § 7 der Prüfungsordnung zu bewerten.

(2) Eine Modulabschlussklausur ist endgültig nicht bestanden, wenn der Prüfling nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeit nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erhalten hat.

### **§ 14 Präsenzveranstaltung**

(1) Die Präsenzveranstaltung dient dazu, die persönlichen Schlüsselqualifikationen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erweitern und zu trainieren. Insbesondere sollen die Kenntnisse der Studierenden in Rhetorik, Verhandlungsführung und Streitschlichtung praktisch angewandt werden und die Fähigkeit der Studierenden, komplexe Sachverhalte aus der Anwaltspraxis hinsichtlich ihres rechtlichen Gehalts und der Berührung mit verschiedenen Rechtsgebieten zu analysieren und klassifizieren, geschärft werden.

(2) Die Präsenzveranstaltung findet in der Regel zweimal jährlich, mindestens jedoch einmal jährlich an vier aufeinander folgenden Tagen statt. Es werden pro Tag mindestens 6 Übungsstunden abgehalten.

(3) Für die erfolgreiche Teilnahme an der Präsenzveranstaltung in voller Länge wird ein

Teilnahmeschein ausgestellt. Werden Teile einer Präsenzveranstaltung versäumt, so ist diese zu wiederholen.

### **§ 15 Zulassungsverfahren**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitz.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in § 11 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

(4) Die Studien- und Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erforderlich.

### **§ 16 Art und Umfang der Masterprüfung**

Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit.

### **§ 17 Masterarbeit**

(1) Jeder Prüfling muss eine schriftliche Masterarbeit zu einem vorgegebenen Thema fertigen.

(2) In der Masterarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachbezogenes Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Insbesondere soll der Prüfling den Nachweis erbringen, dass er die erworbenen Kenntnisse sach- und praxisgerecht einzusetzen vermag.

(3) Der Umfang der Masterarbeit soll nicht mehr als 60 Seiten betragen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel 12 Wochen nach Themenvergabe; für Teilzeitstudierende verlängert sich die Frist auf 18 Wochen.

(5) Die Abgabefrist kann von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller um bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn der Prüfling eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind, die diese Frist erfordern.

(6) Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann aus begründeten persönlichen Anlässen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur doppelten Dauer der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern.

(7) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgegeben und betreut werden. Andere Prüfende bestellt der Prüfungsausschuss, dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

### **§ 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist im Prüfungsamt Rechtswissenschaft in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0).

(2) Die Masterarbeit soll von der oder dem Prüfenden, die oder der sie ausgegeben hat, und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter bewertet werden. Die Bewertung ist gemäß § 10 vorzunehmen, schriftlich zu begründen und zu datieren.

### **§ 19 Mastergesamtnote**

Die Mastergesamtnote errechnet sich aus der Note für die Masterprüfung und dem arithmetischen Mittel der Modulabschlussklausuren. Die Masterprüfung fließt mit 60%, das arithmetische Mittel der Modulabschlussklausuren mit 40 % ein. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 20 Vergabe von ECTS-Punkten**

Auf der Grundlage des ECT-Systems werden für sämtliche im Masterstudium erbrachten Leistungen insgesamt 60 ECTS-Punkte vergeben.

### **§ 21 Bestehen der Masterprüfung**

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

### **§ 22 Wiederholung der Masterprüfung**

(1) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten trägt der/die Studierende.

(2) Bereits erbrachte Prüfungsleistungen verfallen, wenn nicht die erneute Prüfungsleistung innerhalb von einem Jahr erbracht wird. Aus besonderen Gründen kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten nicht erfüllt sind.

### **§ 23 Masterurkunde und Masterzeugnis, Diploma Supplement**

(1) Spätestens zwei Monate nach bestandener Masterprüfung wird dem Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum der Masterarbeit ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Als Anlage erhält der Prüfling ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote sowie das Thema der Masterarbeit und deren Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Bewertung der Masterarbeit gemäß § 18 Abs. 2. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Das Masterzeugnis wird ergänzt durch ein Diploma Supplement. Dieses wird in den Sprachen deutsch und englisch abgefasst. Sein Inhalt orientiert sich an den international gebräuchlichen Standards.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 25 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 26 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2009 durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 06. November 2007 sowie des Eilentscheids des Dekans vom 07.05.2009 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 15. Mai 2009.

Hagen, den 15. Mai 2009

Der Dekan  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Wackerbarth

Der Rektor der  
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer